

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.07.2020

Geschäftszeichen:

II 23-1.65.40-4/20

Nummer:

Z-65.40-256

Geltungsdauer

vom: **2. August 2020**

bis: **2. August 2025**

Antragsteller:

Afriso-Euro-Index GmbH

Lindenstraße 20

74363 Güglingen

Gegenstand dieses Bescheides:

Leckagesonde (Schwimmerprinzip) Typ "LS-03"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 5. Juli 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides ist eine Leckagesonde mit der Bezeichnung „LS-03“ (gemäß Anlage 1), die dazu dient, in Auffangvorrichtungen Leckagen zu melden. Die Leckagesonde darf für allgemein bauaufsichtlich zugelassene Lagerbehälter mit integrierter Auffangvorrichtung, die für den Einbau dieser mechanischen Leckagesonden vorgesehen sind, verwendet werden. Die Leckagesonde arbeitet nach dem Schwimmerprinzip. Taucht der Schwimmer in Flüssigkeit ein, wird im Kopf der Leckagesonde optisch Alarm angezeigt. Die Leckagesonde arbeitet federkraftunterstützt.

(2) Die gegebenenfalls medienberührten Teile der Leckagesonde werden aus Polyvinylchlorid (PVC), Polyethylen (HD-PE), Acryl-Butadien-Styrol (ABS) und Aluminium gefertigt.

(3) Die Leckagesonde ist nur für Flüssigkeiten mit Dichte von mindestens 0,7 kg/dm³ und maximal 1,15 kg/dm³ geeignet.

(4) Mit diesem Bescheid wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Regelungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(5) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG¹ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(7) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Leckagesonde und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Leckagesonde „LS-03“ besteht aus einem unter Federvorspannung stehenden Leckmeldestößel, einem Zugseil, einer Klarsichthaube, einem Gehäuse, einem Tauchrohr mit Übergangsstück sowie einem Schwimmer mit rohrförmigem Abstandshalter/Führungsrohr. Die Leckagesonde wird mit einer Einbaulänge von max. 2500 mm ausgeführt.

(2) Spätestens bei einem Flüssigkeitsstand (Leckage) von 50 mm über dem unteren Ende der Leckagesonde wird eine Leckage sicher angezeigt.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Leckagesonde darf nur im Werk des Antragstellers, Afriso-Euro-Index S.r.L., Boulevard Tudor Vladimirescu 45a, 050881 Bukarest/Rumänien, hergestellt werden. Sie muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der im DIBt hinterlegten Liste aufgeführten Unterlagen entsprechen.

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

2.3.2 Kennzeichnung

Die Leckagesonde, deren Verpackung oder deren Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Zusätzlich sind die zulassungspflichtigen Teile selbst mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen¹⁾,
- Typenbezeichnung,
- Serien- oder Chargennummer bzw. Identnummer bzw. Herstelldatum,
- Zulassungsnummer¹⁾.

¹⁾ Bestandteil des Ü-Zeichens, das Teil ist nur wiederholt mit diesen Angaben zu kennzeichnen, wenn das Ü-Zeichen nicht direkt auf dem Teil aufgebracht wird.

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Leckagesonde mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Regelungsgegenstandes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder Leckagesonde oder der Einzelteile durchzuführen. Durch die Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie das fertiggestellte Bauprodukt dem geprüften Baumuster entsprechen und die Leckagesonde funktionssicher ist.

(2) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Leckagesonde,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Leckagesonden, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlehnung an die ZG-ÜS aufgeführten Funktionsprüfungen durchzuführen. Wenn die diesem Bescheid zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für Planung und Ausführung

3.1 Planung

Die Leckagesonde ist für die wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäß Anlage 2 geeignet.

3.2 Ausführung

(1) Die Leckagesonde muss nach der Einbauvorschrift des Sondenherstellers im Werk des Behälterherstellers eingebaut werden. Nach Abschluss der Montage der Leckagesonde muss durch einen Sachkundigen des Behälterherstellers eine Prüfung auf ordnungsgemäßen Einbau und einwandfreie Funktion durchgeführt werden. Über die ordnungsgemäße Funktion der Leckagesonde ist eine Bescheinigung auszustellen und dem Betreiber zu übergeben.

(2) Die Leckagesonde ist so einzubauen, dass der Schwimmkörper sich so nahe wie möglich am Behälterboden befindet.

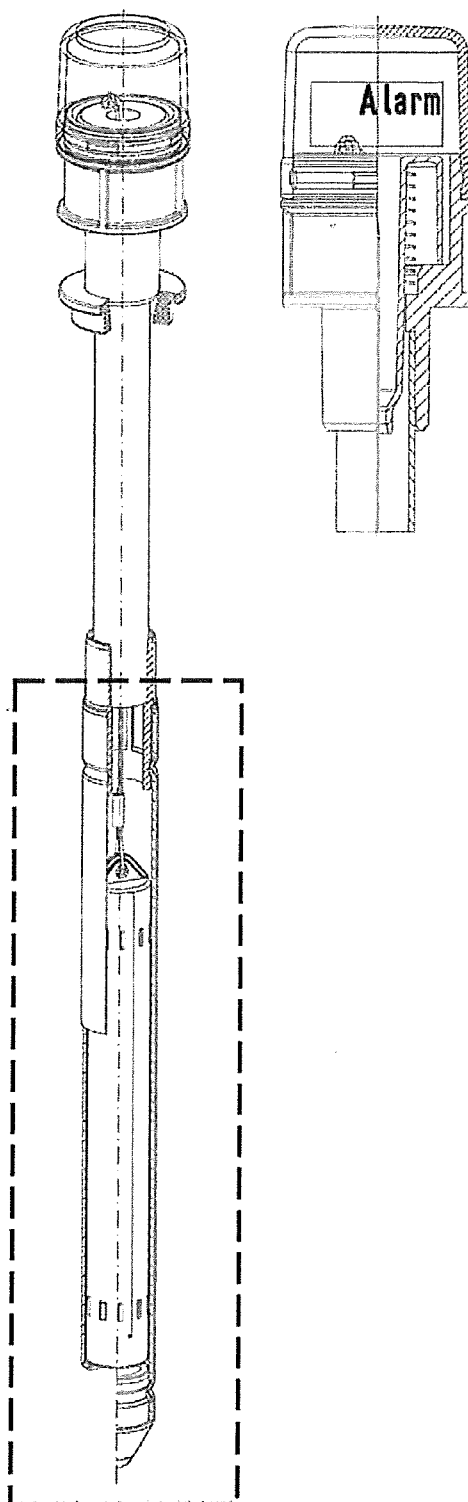
4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

Die Leckagesonde ist in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, auf Beschädigungen, Verschmutzungen und Funktion entsprechend Abschnitt 6.1 der Betriebsanleitung² zu prüfen. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers die Zeitabstände im genannten Zeitrahmen zu wählen. Die Betriebsanleitung ist vom Antragsteller mitzuliefern oder in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Schönemann

² Betriebsanleitung des Herstellers der Leckagesonden LS-03 Stand 12.2019 auf Grundlage der von der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG geprüften Betriebsanleitung, Stand 03.2012



Leckagesonde (Schwimmerprinzip) Typ "LS-03"

Übersicht

Anlage 1

Anlage 2

Wassergefährdenden Flüssigkeiten, für die die Leckagesonden geeignet sind

- 1 Dieselkraftstoff nach DIN EN 590¹
- 2 Fettsäure-Methylester (Biodiesel) nach DIN EN 14214²
- 3 Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q legiert oder unlegiert, mit Flammpunkt über 55 °C
- 4 Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, gebraucht, mit Flammpunkt über 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können
- 5 Pflanzenöle, z. B. Baumwollsaat-, Oliven-, Raps-, Rizinus-, Weizenkeimöl in jeder Konzentration
- 6 Ethylenglykol (CH₂OH) als Kühlerfrostschutzmittel
- 7 Fotochemikalien (handelsüblich), in Gebrauchskonzentration (neu und gebraucht)
- 8 Ammoniakwasser NH₄OH bis zur gesättigten Lösung
- 9 NOx Reduktionsmittel AUS 32 (AdBlue) nach DIN 70070³, Harnstoff-Lösung bis 32,5 %
- 10 Heizöl EL nach DIN 51603-1⁴
- 11 Heizöl DIN 51603-6 EL A Bio 5 bis 15 nach DIN SPEC 51603-6 mit Zusatz vom FAME nach DIN EN 14214 ohne zusätzliche alternative Komponenten

- | | | |
|---|----------------------|---|
| 1 | DIN EN 590:2017-10 | Kraftstoffe - Dieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren |
| 2 | DIN EN 14214:2019-05 | Flüssige Mineralölerzeugnisse - Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl - Anforderungen und Prüfverfahren |
| 3 | DIN 70070:2005-08 | Dieselmotoren - NOx-Reduktionsmittel AUS 32 - Qualitätsanforderungen |
| 4 | DIN 51603-1:2020-03 | Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen |